

Krahn und Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wupper, reglementsmäßig zu ersichtenden Arbeiten zu zahlen sind;

nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, Statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen;

endlich außer besagter Krahn- und Wuppergebühren keine anderen Gebühren für die Benutzung des Volkwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

- b) die nachbenannten, wasserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikel:

Kohleisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Kupferwaare, Pfeisenerde und Pfeisen,

wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs behaftet sind, unter Wahrung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschwören;

### Wogegen

- 2) von Seiten des Zoll- und Handelsvereins in Erwiderung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung erteilt worden ist:
- a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenjacken und die Bremischen Kasinaden keinen höheren Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;
- b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins gleicher Vergünstigung mit den Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Kabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten